



**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2008, geändert durch Satzung vom 14. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck des Eignungsverfahrens

§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren

§ 3 Auswahlkommission

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

§ 6 Niederschrift

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 8 Wiederholung

§ 9 Inkrafttreten“

2. § 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens) durch einen Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben und dauert 120 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen nach § 1 Satz 3. ⁴Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁵Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden. ⁶Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ⁷Sofern nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch kann auch ohne Teilnahme am Test gemäß Abs. 2 erfolgen, wenn ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test, der mit mindestens 600 Punkten bestanden wurde, vorgelegt wird.

(4) Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Gesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Gespräch dauert pro Person ca. 15 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend. ³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre überprüft. ⁵Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ⁶Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden §§ 6 bis 9.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Februar 2010.

München, den 18. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2010.